



KREISSCHULE HOEK

Halten · Oekingen · Kriegstetten

Betriebsreglement Spielgruppe

Zweckverband Kreisschule HOEK

Umsetzung ab SJ 2021/22

27. Mai 2021

Die Delegiertenversammlung - gestützt auf § 172 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 92 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Einleitung

- § 1
Einleitung
- ¹ Die Kreisschule HOEK führt eine Spielgruppe, die der Tabu HOEK unterstellt ist.
- ² Das vorliegende Betriebsreglement regelt den Betrieb der Spielgruppe HOEK und gilt als rechtssetzendes Reglement.
- ³ Die Spielgruppe HOEK orientiert sich an den vom Spielgruppenverband Schweiz (SSLV) herausgegebenen Qualitäts- und Verhaltensrichtlinien.

2. Sinn und Zweck, Trägerschaft und Ziele

- § 2
Sinn und Zweck
- ¹ Die Spielgruppe HOEK ist ein professionelles Bildungsangebot für Kinder im Vorschulalter der Verbandsgemeinden der Kreisschule HOEK.
- ² Die Spielgruppe HOEK unterstützt die Entwicklung sowie die soziale Integration der Kinder und fördert dadurch die Chancengleichheit.
- ³ Die Spielgruppe HOEK verbessert die gesellschaftliche und die sprachliche Integration.

- § 3
Trägerschaft
- ¹ Träger der Spielgruppe HOEK ist der Zweckverband Kreisschule HOEK.
- ² Die Spielgruppe HOEK ist eine Abteilung der Kreisschule HOEK.

- § 4
Ziele
- ¹ In der Erziehungsarbeit der Spielgruppe HOEK wird eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes angestrebt, mit dem Ziel, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern.
- ² Die Spielgruppe unterstützt und ergänzt die Erziehung im Elternhaus und fördert die sprachlichen, körperlichen und spielerischen Kompetenzen der Kinder.
- ³ Das Programm der Spielgruppe ist als Vorstufe zum öffentlichen Kindergarten mit einem pädagogischen Auftrag gestaltet. Daher verfügt sie über ein separates pädagogisches Konzept.

3. Personal und Datenschutz

- § 5
Personal
- ¹ Die Spielgruppenleiterinnen besitzen eine Ausbildung, stehen in der Ausbildung zur Spielgruppenleiterin oder gehen diese an.
- ² Regelmässige Weiterbildungen des Personals sichern eine zeitgerechte und professionelle Arbeit.
- ³ Die Besoldung und der Ferienanspruch richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung des Zweckverbandes HOEK.
- ⁴ Der Arbeitsvertrag, das Betriebskonzept und die Stellenbeschriebe regeln die Aufgaben und Kompetenzen des Personals.

§ 6
Datenschutz Die Mitarbeitenden der Spielgruppe HOEK unterstehen der Schweigepflicht. Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erfahren, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten und/oder wenn sie von ihrer Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt worden sind, an Dritte weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte gemäss besonderer Gesetzgebung.

4. Angebot und Tarife

§ 7
Angebot Die Kreisschule HOEK bietet im Rahmen des Spielgruppenbetriebes unterschiedliche Angebote an, welche individuell gebucht werden können. Das Angebot mit den Unterrichtszeiten ist im Anhang aufgeführt.

§ 8
Tarife ¹Für den Besuch der verschiedenen Angebote der Spielgruppe haben die Eltern einen Beitrag je Kind zu leisten. Diese sind in der Tarifliste im Anhang als integraler Bestandteil dieses Reglements aufgeführt.

² Es wird auf Antrag ein Sozialtarif gemäss der Tarifliste im Anhang gewährt.

5. Zahlungsregelung

§ 9
Rechnungsstellung ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Semesters.

² Der Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Auf Gesuch hin kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 10
Zahlungsverzug ¹ Wird der Elternbeitrag nicht bezahlt, kann das Kind aus der Spielgruppe HOEK ausgeschlossen werden.

² Ein Wiedereintritt ist erst nach Bezahlung des Ausstands möglich.

6. Organisation

§ 11
Struktur ¹ Die Spielgruppe steht unter der Aufsicht der Schulleitung.

² Geleitet wird die Spielgruppe durch eine Koordinatorin, die der Leitung der Tagesbetreuung HOEK unterstellt ist.

³ Die Aufgaben der Koordinatorin können auch durch die Leitung der Tagesbetreuung übernommen werden.

§ 12
Elternarbeit ¹ Die Koordinatorin der Spielgruppe und die Spielgruppenleiterinnen führen Elterninformationsanlässe durch. Dazu gehören ein «Tag der offenen Türe» und ein «Informationselternabend». Durch diese Angebote können sich Eltern über den Spielgruppenbesuch des kommenden Schuljahres informieren.

² Die Eltern können auf Wunsch ein Elterngespräch mit der Spielgruppenleiterin vereinbaren.

- § 13*
Aufnahme
- ¹ Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf Beginn des Schuljahres.
- ² Der Besuch der Spielgruppe steht allen Kindern offen, welche in einer der Verbandsgemeinden der Kreisschule HOEK wohnhaft sind sowie ein oder zwei Jahre vor dem Kindergarteneintritt stehen.
- ³ Aufnahmen während dem Schuljahr sind in Ausnahmefällen und bei freien Plätzen möglich, z. B. bei Zuzügen oder bei Kindern, die zusätzliche Angebote der Spielgruppe beanspruchen möchten. Der Neueintritt während dem Schuljahr erfolgt in Absprache mit der Koordinatorin der Spielgruppe.
- ⁴ Kinder aus Familien, welche nicht in einer der drei Verbandsgemeinden wohnhaft sind, können die Spielgruppe HOEK bei Verfügbarkeit auf Anfrage nutzen.
- ⁵ Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze übersteigt, werden die Anmeldungen gemäss folgenden Prioritäten berücksichtigt. Zuerst werden die Kinder mit Wohnort in einer der Verbandsgemeinden berücksichtigt und dann die Kinder im Jahr vor einem möglichen Eintritt in den Kindergarten.
- § 14*
Anmeldung
- ¹ Die Anmeldung der Kinder für die Spielgruppe erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich und gilt in der Regel für ein ganzes Schuljahr.
- ² Für jedes Schuljahr muss eine erneute Anmeldung eingereicht werden.
- ³ Die Anmeldefristen bestimmt die Koordinatorin der Spielgruppe in Absprache mit der Leitung der Tagesbetreuung HOEK.
- ⁴ Die Anmeldeunterlagen können auf der Webseite der Kreisschule HOEK heruntergeladen werden und müssen vollständig ausgefüllt eingereicht werden.
- § 15*
Abmeldung
- ¹ Die Eltern können ihr Kind aus der Spielgruppe abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich an die Leitung der Tagesbetreuung HOEK zu richten.
- ² Anrecht auf eine anteilmässige Rückzahlung des Beitrages besteht nur bei einer Abmeldung aufgrund eines Wohnortswechsels, bei dem der weitere Besuch der Spielgruppe nicht mehr verhältnismässig wäre.
- § 16*
Ausschluss
- ¹ Kinder, die sich nicht eingliedern lassen, können von der Leitung der Tagesbetreuung HOEK auf Antrag der Koordinatorin nach vorgängiger Prüfung ausgeschlossen werden. Die Spielgruppenleiterin informiert die Eltern vorgängig.
- ² Weiter erfolgt der Ausschluss bei Nichtbezahlung des Elternbeitrags nach erfolgter Mahnung.
- § 17*
Gruppen
- ¹ Aufgrund der Anmeldungen bildet die Koordinatorin die Gruppen.
- ² Die Gruppen werden in der Regel durch zwei Leiterinnen geführt, bei Spezialangeboten mit älteren Kindern und kleineren Gruppen kann auch nur eine Leitungsperson eingesetzt werden.
- ³ Die Gruppengrösse beträgt bei einer Doppelleitung maximal 14 Kinder und bei den Angeboten mit einer Einerleitung maximal 10 Kinder.

7. Spielgruppenbetrieb

- § 18**
Betriebszeiten Das Spielgruppenjahr, die Ferien und die Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Kreisschule HOEK. Dieser kann auf der Homepage www.hoek.ch heruntergeladen werden.
- § 19**
Teilnahme
- ¹ Aufgenommene Kinder haben die Spielgruppe regelmässig und pünktlich zu besuchen.
- ² Nur angemeldete Kinder dürfen die Spielgruppe besuchen. Ein einmaliger Besuch (z. B. ehemalige Kinder der Spielgruppe) ist in Ausnahmefällen möglich.
- ³ Die Eltern haben ihre Kinder persönlich abzuholen. Anderen Personen werden die Kinder nur übergeben, wenn die Spielgruppenleiterin vorgängig von den Eltern darüber informiert wurde.
- § 20**
Absenzen
- ¹ Die Eltern haben Absenzen der Spielgruppenleiterin rechtzeitig zu melden, bei Krankheiten vor Unterrichtsbeginn, bei Ferien oder anderen Abwesenheiten eine Woche vorher.
- ² Kann ein Kind infolge Krankheit, Ferien etc. die Spielgruppe nicht besuchen, ist der Beitrag gleichwohl zu bezahlen. Es erfolgt hierfür keine Rückerstattung. Der verpasste Unterricht kann weder vor- noch nachgeholt werden.
- § 21**
Gesundheitsschutz und Versicherung
- ¹ Kinder mit ansteckenden Krankheiten, sowie Fieber, grippalen Infekten, Magen-Darmbeschwerden etc. dürfen die Spielgruppe nicht besuchen.
- ² Bei einem Unfall ist die Spielgruppenleiterin berechtigt, den Schul- oder Notarzt aufzusuchen oder aufzubieten. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.
- ³ Die Eltern sind für die Sicherheit ihrer Kinder auf dem Weg in die Spielgruppe und wieder zurück nach Hause verantwortlich.
- ⁴ Der Abschluss einer Unfall- respektive Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.
- ⁵ Die Spielgruppe kann für persönliche Gegenstände, welche die Eltern ihren Kindern mitgeben, keine Haftung übernehmen. Für Schäden, die ein Kind verursacht, haften die Eltern oder deren Haftpflichtversicherung.

8. Rechtspflege

- § 22**
Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Statuten, den massgebenden Reglementen der Kreisschule HOEK sowie nach dem Gemeindegesetz (§ 199 ff. GG).

9. Schlussbestimmungen

- § 23**
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 4. Mai vom Kreisschulrat HOEK und am 27. Mai 2021 von der Delegiertenversammlung HOEK beschlossen.

Der Kreisschulratspräsident



Stefan Kappeler

Die Verbandssekretärin



Daniela Flury

Anhang: Tarifliste**Module:**

	zeitlicher Rahmen	Tarif pro Einzelmodul	Durchführung	Total
1: Innen-Spielgruppe	08:15 - 11.15	30 Fr.	38 x	1'140 Fr.
2: Spielgruppe +	08:00 - 11:50	40 Fr.	38 x	1'520 Fr.
3: Chindsgi-Fit	13:45 - 15:45	20 Fr.	19 x	380 Fr.
4: Plusch-Nomittag	14:00 - 17:00	30 Fr.	Einzel buchbar	Nach Anzahl Buchungen
5: Aussen-Spielgruppe	13:30 - 16:00	25 Fr.	15 x	375 Fr.

Sozialtarif:

- Für Familien, die in einer der drei Verbandsgemeinden (Halten, Oekingen oder Kriegstetten) wohnhaft sind, besteht die Möglichkeit, einen Sozialtarif auf der Grundlage des jährlichen steuerbaren Einkommens + 10 % des steuerbaren Vermögens geltend zu machen.
- Die Einteilung erfolgt in 9 Tarifstufen von 20 % bis 100 %.

Steuerbares Einkommen + 10 % steuerbares Vermögen	Elternbeitrag	Tarifstufe
bis 30'100	20 %	1
30'101 - 35'814	30 %	2
35'815 - 41'528	40 %	3
41'529 - 47'242	50 %	4
47'243 - 52'956	60 %	5
52'957 - 58'670	70 %	6
58'671 - 64'384	80 %	7
64'385 - 70'099	90 %	8
ab 70'100	100 %	9

Bemerkungen:

- Das für die Bestimmung der Tarifstufe massgebende steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen stützt sich auf die letzte, zum Zeitpunkt der ersten Rechnungsstellung des laufenden Betriebsjahres geltende, definitive Steuerveranlagung. Die Einstufung gilt für ein Betriebsjahr, das dem Schuljahr entspricht.
- Bei Erziehungsberechtigten, die z. B. im Konkubinat leben, werden die steuerbaren Einkommen und die jeweils 10 % steuerbaren Vermögens für die Bestimmung der Tarifstufe zusammengezählt.
- Die Schulleitung HOEK erhält von den Erziehungsberechtigten die Erlaubnis, das steuerbare Einkommen und Vermögen bei der Wohngemeinde zu erfragen und so die Selbstdeklaration zu kontrollieren. Liegt keine Erlaubnis vor, wird der Sozialtarif nicht gewährt.
- Die Tarifstufe geben die Erziehungsberechtigten in Selbstdeklaration an. Falsche Angaben können zu Nachforderungen führen. Die Daten werden vertraulich behandelt.
- Für Familien, die nicht in einer der drei Verbandsgemeinden wohnhaft sind, wird kein Sozialtarif gewährt und zusätzlich eine Einschreibebühr von 50 Franken erhoben.